



7/SN-126/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

MR. Dr. Schwarzer

Klappe 5629 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftszahl 14.442/2-Pr.7/88

An das
 Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

Parlament

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesge-
 setzes über die Besteue-
 rung des Einkommens von
 Körperschaften (Körper-
 schaftsteuergesetz 1988)

| | |
|-----------|---------------|
| Betreff | GESETZENTWURF |
| Z | 39. GE 9. 88 |
| Datum: | 11. MAI 1988 |
| Verteilt: | 11. MAI 1988 |

Erstbes
H. Puntner

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
 beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
 im Betreff angeführten Entwurf zu übermitteln.

Wien, am 3. Mai 1988

Für den Bundesminister:

25 Beilagen

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

proll



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.442/2-Pr.7/88

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1010 W i e n

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

MR. Dr. Schwarzer

Klappe 5629 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesge-
setzes über die Besteue-
rung des Einkommens von
Körperschaften (Körper-
schaftsteuergesetz 1988)

zu GZ 13 5002/1-IV/13/88 vom 30. März 1988

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich mitzuteilen, daß der Entwurf des Körperschaftsteuergesetzes 1988 aus ho. Sicht zu folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

Die Belange des ho. Ressorts werden durch den Entwurf insoweit berührt, als verschiedene, im Rahmen der Zuständigkeit zur "Verwaltung aller Bauten und Liegenschaften des Bundes" verwaltete Einrichtungen bislang eine Körperschaftssteuerpflicht des Bundes begründet haben. Vor allem ist auf die - insbesondere im Bereich der Schloßhauptmannschaft Schönbrunn bestehenden - Restaurantverpachtungen, aber ebenso auf Kurheime, Bäder, Schau-räume und nicht zuletzt den Tiergarten Schönbrunn hinzuweisen.

Diese Steuerpflicht wirkt sich im ho. Wirkungsbereich vor allem dadurch aus, daß mit erheblichem Aufwand verbundene Aufzeich-nungen zu führen und Steuererklärungen abzugeben sind. Demgegen-über ist, jedenfalls bei den Kurheimen, den Bädern und dem Tier-garten Schönbrunn kaum jemals damit zu rechnen, daß Körper-schaftsteuern tatsächlich anfallen, weil bei diesen Einrichtungen

- 2 -

die Ausgaben wesentlich über den Einnahmen liegen. Eine budgetäre Auswirkung des im Entwurf vorliegenden KStG 1988 ist daher für den ho. Bereich nicht zu erwarten. Vom verwaltungsökonomischen Standpunkt aus wäre es jedoch wünschenswert, wenn der Bund als Träger von Privatrechten überhaupt von der Steuerpflicht ausgenommen wäre.

Dies gilt umsomehr, als die im § 2 verwendeten Formulierungen "...wirtschaftlich selbständige Einrichtung..." und "ausschließlich oder überwiegend einer nachhaltigen privatwirtschaftlichen Tätigkeit von einem wirtschaftlichen Gewicht" aus der Sicht des Legalitätsprinzipes nicht unbedenklich erscheinen.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich daher, zu ersuchen, eine möglichst weitgehende Befreiung von der Körperschaftsteuerpflicht zugunsten des Bundes als Träger von Privatrechten zu überlegen.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 3. Mai 1988

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

